

Dem Uebernehmer des Theaters und der Redouten wird das vorhandene Theater-Inventar zum Gebrauche, und es werden ihm folgende Einnahms-Rubriken eingeräumt:

- a) Die von Sr. Majestät bewilligten monatlichen Hundert Gulden R. W.
- b) Die Logen-Zinse.
- c) Die Abonnements.
- d) Die Eintritts-Gelder.
- e) Bestandsgelder des Kaffee-Geweressbetrieb im Theater.
- f) Das Erträgniß der Redouten, und der Pachtschilling des Traiteurs im Redouten-Saale, endlich
- g) Zwanzig Procent von allen andern, in oder ausser dem Theater statt findenden Produktionen.

Dagegen hat der Unternehmer jährlich zwey Theater-Stücke, und eine Redoute für den Armenfond zu geben, und diesem die ganze Einnahme derselben zu überlassen.

Die übrigen weniger bedeutenden Bedingnisse werden bey der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden. Innsbruck den 3. April 1817.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg.

Verlautbarung. (1)

In Gemäßheit der bestehenden höchsten Vorschrift von 22. Dez. 1788. wird zur Prüfung der Kandidaten um eine Bürgermeister, oder Rathsstelle bey einem Magistrate auf dem Lande, oder um eine Bezirks-, oder Ortsrichterstelle bey einem Dominio, oder um das Amt eines Kriminalrichters für das gegenwärtige Jahr 1817. der Konkurs, und zwar von 1. May bis letzten July d. J. mit dem hiemit eröffnet, und ausgeschrieben, daß

a) jeder Prüfungswerber sich mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen über die ordentlich erlernten Rechtswissenschaften in allen ihren Theilen ohne Ausnahme anher auszuweisen, auch den Taufschein, und das Religiositätszeugniß beyzubringen habe,

b) daß es zur ausschließlichen Bedingung festgesetzt werde, daß die dießfälligen Einklagen bey Verlust dieser Begünstigung für das Jahr 1817. von 1. May bis 15. Juny d. J. zuverlässig bey diesem Obergerichte eingebracht werden müssen, über welche Gesuche dem Prüfungswerber sohin zur Regulirung seines Eintretens hier, und Bestehung der Prüfung eine bestimmte Tagsetzung angewiesen werden wird, so, daß auch die wirkliche Prüfung innerhalb des ganzen 3 monatlichen Termines vorgenommen werden könne; selbe möge sohin hier in loco dieses Obergerichts, oder durch Delegation, welche letztere doch niemals aus dem Kriminalfache, und unter keinem Vorwande, sondern ohne weitem hier bey diesem Obergerichte bestanden werden muß, statt haben, widrigens ein zu spät überreichtes Ansuchen um Prüfungszulassung ohne weiteres für dieses Jahr hindangewiesen werden solle.

c) daß ausser diesem festgesetzten Zeit a me Niemand, es wäre denn, daß ein außerordentlich, unvoraußsichtlicher, und daher streng zu erweisender Grund eintrete, zur besagten Prüfung werde zugelassen werden.

d) daß jenen Prüfungswerbern, welche in den ihnen auf ihre Prüfungsgesuche intimirten Zeitlauf, der immer mit Umsicht auf Entfernung, und andere Personalverhältnisse ausgemessen werden wird, hier nicht erscheinen, und sich der bewilligten Prüfung nicht unterziehen sollten, bevorstehen würde, die Abfertigung der früheren abwarten zu müssen, und so in den letzten Tagen des Konkurses erst vorgenommen zu werden. Endlich

e) daß jene, welche das Fähigkeitsdekret für eine Rathsstelle bey einem solchen Gerichte, wo die Kriminaljustizpflege mit verbunden ist, oder überhaupt für die Kategorie eines Kriminalrichters nachzuweisen vorhaben, nebst den oberrühnten Dokumenten auch noch weiters ein Zeugniß über die durch eine angemessene Zeit ordentlich eingeholte Praxis im Kriminalfache, nicht minder auch diejenigen, welche sich der Prüfung im Zivilfache unterziehen, den Beweis über zureichende praktische Übung beyzubringen haben.

Glagensfurt den 18. April 1817.

Neue Zollbestimmungen in Ansehung des Verkehrs zwischen den zurückgefallenen Provinztheilen von Salzburg, dem Innviertel, und den Parzellen des Hausrückviertels.

Um einerseits die Einführung der österreichischen Souveränität in den zurückgefallenen Provinztheilen von Salzburg, dem Innviertel und den Parzellen des Hausrückviertels vorzubereiten, andererseits aber auch die unangenehmen Wirkungen des bis dahin noch fort zu bestehenden doppelten Zollforderns sogleich zu beheben, und den wechselseitigen Verkehr zwischen diesen, und den altösterreichischen Provinzen so viel möglich zu erleichtern, ist zu Folge Dekrets der hohen k. k. Hofkammer vom 11. März d. J. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz- Hofkommission beschlossen worden, folgende neue Bestimmungen — vom 1. April d. J. angefangen — in Wirkung treten zu lassen:

Erstens: Bey der Ausfuhr einer Waare aus den altösterreichischen Provinzen in die oberwähnten Landestheile soll nur der österreichische Ausfuhrzoll, und nicht mehr der dort bestehende Einfuhrzoll entrichtet werden.

Zweitens: Bey der Einfuhr einer Waare aus den rück erworbenen in die altösterreichischen Provinzen soll dieselbe von dem dort bestehenden Ausfuhrzolle befreyt, und nur dem österreichischen Einfuhrzolle unterworfen seyn.

Drittens: Die Waare, welche bereits den österreichischen Ausfuhrzoll entrichtet hat, und mit der Güte-Bollete begleitet ist, unterliegt bey der weitem Ausfuhr ins Ausland keinem Ausfuhrzolle mehr; wobey es sich von selbst versteht, daß den Partheyen die österreichischen Güte-Zahlungs-Bolleten in Händen gelassen werden, und daß, so wie die in den gedachten neuen Provinztheilen übliche Transito-Gebühr bey der auflässigen Konsumtion dort zu Güren gerechnet wird, auch diese Transito-Gebühr im Falle, als die aus den altösterreichischen Provinzen kommende Waare in das Ausland oder nach Tyrol bestimmt ist, entweder gar nicht abgenommen, oder zurückvergütet werde.

Viertens: Von der Waare, von welcher in den erwähnten Landestheilen seit deren neuerlichen Besiznahme bey der Einfuhr aus dem Auslande der Konsummzoll entrichtet wurde, soll, wenn sie mit der Konsumm-Bollete ankömmt, bey der Einfuhr in die altösterreichischen Provinzen der österreichische Konsummzoll nur in so ferne abgenommen werden, als dieser höher als der bereits entrichtet ist; wobey daher der Mehrbetrag des österreichischen Konsummzolls nachträglich eingehoben, die Zahlungs-Bollete über den in jenen Provinztheilen entrichteten Konsummzoll in jedem Fall in den Händen der Parthey gelassen, und es derselben frey gestellt wird, solche entweder zur Erwirkung der Restitution zweyer Drittheile des dort üblichen Stempelgeldes, oder zur weitem Versendung der Waare in die altösterreichischen Provinzen zu benützen.

Fünftens: Von Durchfuhrsquätern, welche bereits den österreichischen Transitozoll entrichtet haben, ist bey der Durchfuhr in den genannten Provinztheilen kein Transitozoll mehr abzunehmen, und eben so soll von solchen Waaren, welche bereits den in diesen Landestheilen bestehenden Transitozoll entrichtet haben, der österreichische Transitozoll nur in so fern zu bezahlen seyn, als dieser höher als jener ausfällt. Um in dieser Beziehung Irrungen zu vermeiden, und Unsicherheiten vorzubeugen, wird im Zuge der fremden Transito-Waaren durch die erwähnten neu zugefallenen Landestheile die österreichische Transitozahlungs-Bollete bey den Zwischenämtern klos mit der Wisa bezeichnet, dagegen bey dem Austritte in das wirkliche Ausland bey dem letztern Austrittsante abgestreift werden. Im umgekehrten Falle, wenn nämlich unmittelbar vom Auslande durch die neu zugefallenen Landestheile weiters durch die altösterreichischen Provinzen Waaren verfuhr werden, hat der daselbst nebst der Transitozahlungs-Bollete ertheilte Wauthweisungsbrief die Stelle der Originalzahlungs-Bollete, welche ebenfalls bey Zwischenämtern abgestreift werden wird, zu vertreten, daher in diesem Wauthweisungsbriefe die entrichteten Gebühren, nämlich Transitozoll, Waag-Stempel- oder Zettelgeld spezifisch werden aufgeführt werden.

Sechstens: In allen diesen Fällen soll jedoch auf die Reduktion, und das Verhältniß der verschiedenen Maße und Gewichte, so wie der Reichs- und Wienerwährung genau Rücksicht genommen, und daher von dem Versender nebst der Boffete über den einzurichteten Zollbetrag auch eine nach der österr. Reichs- und Wiener Zollordnung verfaßte Deklaration beygebracht werden, zu welchem Ende zur allgemeinen Nachricht vorgeschrieben wird, daß der Versender oder Expeditur der Waare die Erklärung hierüber genau nach dem 15ten §. der Zollordnung vom Jahre 1788 bey allen Artikeln, sie mögen dem Konsumto, Esstro- oder Transito betreffen, einzurichten, und sowohl das Oesterreichische, als das Bayerische Maß und Gewicht, und letzteres sowohl spurco als netto die nach dem Bayerischen oder Oesterreichischen Tariffe nach dem Guldenwerthe zu verzollen, den Gegenstand aber sowohl nach Konventions-Münze in Reichswährung, als auch in Kondens ions-Münze in Wienerwährung anzugeben habe, damit solche in jedem Lande amtlicher Seits verlässlich beurtheilt, kontrolirt, und die Tariffzollsätze jeden Landes hiernach genau angewendet werden können.

Um ferner jenen Irrungen, und jenem ungleichen Verfahren, welches in Bezug auf den bereits ganz freygegebenen Verkehr zwischen gedachten neuen Landestheilen, und den österreichischen Provinzen mit Viktualien, einheimischen Natur-Produkten und Erzeugnissen entweder bereits statt fand, oder noch statt finden könnte, für die Zukunft vorzubeugen, wird zugleich ausdrücklich bestimmt:

Siebentens: Daß dieser ganz Zollfreye Verkehr sich auf den innern Handels-Verkehr mit — im Innern erzeugten Heu, Stroh, Schmetzen, Käse, Speck, Butter, Kerzen, Seife, Stech- und Schlachtvieh, Pferden, ferner mit Getraide, Mehl, Greifselwerk, Gemüse, Hülsenfrüchten, Obst und mit den übrigen Viktualien, dann mit den zur häußlichen Oekonomie gehörigen Gegenständen, wie zum Beispiel Brennholz; re. bey Getränken aber bloß mit Bier und Most erstrecke, die übrigen Artikel aber, dann die inländischen rohen, zur Fabrikazion dienenden Stoffe von dieser gänzlichen Zollbetreyung ausschliesse, indem diese rohen Stoffe z. B. Pottasche, Knepfern, Schaafwolle, Flach, Hanf re. nach den obigen anter 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme des Wernes und Liquers zu behandeln sind, welche beyde Artikel auch bey der Einfuhr aus gedachten Provinztheilen nach den altösterreichischen Ländern als ausländisch werden betrachtet, und behandelt werden.

Achtens: Indessen wird jedoch gestattet, daß im Falle, als diese rohen Stoffe, zur eigenen Fabrikazion, und zum Gewerbsbetriebe in den gedachten neu zugewonnenen Landes-Theilen dienen, der amtlich erhobene Bedarf gegen Regierung-Bewilligung schon derzeit Zollfrey dahin ausgeführt werden dürfe. Laibach den 1. April 1817.

Gubernial = Verlautbarung. (2)

Über die Eröffnung der öffentlichen Vorlesungen über die slavische Sprache.

Die öffentlichen Vorlesungen über die slavische Sprache am hiesigen k. k. Lyzeum werden am 16. d. im Lyzeal-Gebäude Nachmittags um 5 Uhr eröffnet, und dann wochentlich Mittags, Mittwoch, Freytag, und Samstag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags im Hörsaale des zweyten theologischen Jahrganges gegeben werden.

Bermöge hohen Zentral-Organisations = Dekretes vom 26. Dezember 1815 Nr. 20411. wird der Besuch dieser Vorlesungen Jedem f engeseilt, jedoch nicht nur den Hövern der Theologie, sondern allen, welche sich der Landwirtschaft zu widmen denken, oder für die Anstellung im politischen oder Judizial Wege sich vorbereiten, mit dem Besatze anempfohlen, daß auf diejenigen Individuen, welche auch der Landessprache kundig sind, bey Verleihung der Dienstplätze besondere Rücksicht werde genommen werden.

Dieserjenigen, welche die dießfälligen Vorlesungen zu besuchen gedulken, haben sich bey der hiesigen philosophischen Studiendirektion, und bey dem Professor der Slavischen Sprache Franz Metelko hierwegen zu melden. Laibach am 15. April 1815.

Gubernial-Verlautbarung. (2)

Damit das Publitum in den Stand gesetzt werde, sich das hierreichische Strafgesetzbuch zu den wohlfeilsten Preisen anschaffen zu können, wird bekannt gemacht, daß bey dem k. k. gubernial. Laramte in Laibach das Exemplare dieses Gesetzbuches zu dem Preise von 2 fl. W. W. zu haben seyn wird. Laibach am 8. April 1817.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Aulangen des Mathias Klemenz in seiner Exekutions-Sache gegen Kaspar Wontschar, wegen behaupteten 45 fl. W. C. saamt Zinsen, und Kosten in die gerichtliche Feilbiethung einiger Gegenstände in die Exekution gezo henen Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine als: der erste auf den 21. May, der zweyte auf den 4ten, und der 3te Termin auf den 18. Juny w. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem Saale Nr. 10. auf der Pollana, Vorstadt mit dem Beysatze bestimmt worden, daß jene Fahrnisse, welche weder bey dem ersten, noch zweyten Feilbiethungstermine um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Kauflustigen an den bestimmten Tagen, und an dem bekannt gegebenen Orte zu erscheinen vorgeladen werden. Laibach den 25. April 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Kriminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht, daß zur neuerlichen Versteigerung der VerSpeisung der Inquisiten im hiero tigen Inquisitionss- Arresthause durch ein Jahr lang, und zwar vom 1. July 1817. bis letzten Juny 1818. die dießfällige Lizitazions- Tagsetzung auf den 31. May laufenden Jahres Vormittags um 9 Uhr am Landhause im Rathszimmer des ersten Stockes bestimmt worden seye; daher alle jene, welche diese VerSpeisung um den mindestbiethenden Betrag zu übernehmen wünschen, sich am besagten Tage, und Orte einfinden und allda ihre Anbothe zu Protokoll geben mögen. Die Bedingungen, gegen welche diese VerSpeisung überlassen wird, können zu den gewöhnlichen Amtstunden in der Registratur dieser Stelle, sonst aber auch bey dem proviso ischen Arresthause Verwalter Andreas Licht im Gefangenhause am Froschplatze Nr. 82. eingesehen werden. Laibach den 29. April 1817.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Alois Bauer, Verwalters der Andreas Koitichisten Gantmasse bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die öffentliche Feilbiethung des zu dem gedachten Konkurse gehörigen, alhier in der St. Peters- Vorstadt unter Nr. 29. liegenden, dem Grundbuche der Stadt Laibach dienstbaren, dem Laudemio des 10ten Pfennings unterworfenen gerichtlich auf 956 fl. 50 Kr. geschätzten Hauses gewilliget, und zu diesem Ende zwey Versteigerungstagssetzungen, und

zwar die erste auf den 2. Juny, und die zweyte auf den 7. July w. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beyfage bestimmt worden, daß für den Fall, als die zu veräußernde Realität bey der ersten, oder zweyten Feilbietungs-Tagung nicht wenigst um dem Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, mit der weitem Veräußerung bis nach verfloßten Klassifikations-Urtheile und allenfalls abgetragenen Vorrechte innegehalten werden würde.

Daher dann alle etwelchen Kauflustigen an den bemeldten Tagen vor Gericht zu erscheinen, mit dem Beyfage vorgeladen werden, daß es ihnen freystehe, die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Laibach am 22. April 1817.

Bekanntmachung (1)

Vom Magistrate der Hauptstadt Laibach als Patron wird bey dem Umfande, daß sich auf die frühere Verlautbarung von 30. Jänner obhin, nur wenige Kompetenten gemeldet haben, wiederholt kund gemacht, daß nachstehende Mädchen-Aussteuer und Wittwen-Stiftungsplätze erlediget sind, als:

1. Drey Colmainerische Jahresplätze mit jährlichen 24 fl. W. M. zur Aussteuer dreyer hiesigen Bürgerstöchter
2. Drey Reichsdoritzische Jahresplätze mit jährlicher 60 fl. W. M. zur Aussteuer dreyer armer Bürgers-Bauers-oder Tagelöhners-Töchter aus der St. Peters-Pfarr, oder aber zum einjährigen Genusse dreyer armen Bauern aus der gedachten Pfarr.
3. Drey Weberische Jahresplätze mit jährlichen 36 fl. R. M. zur Aussteuer dreyer hiesigen Bürgers-Töchter.
4. Drey Rabische Jahresplätze mit 40 fl. W. M. zum einjährigen Genusse dreyer armen Bürgerfrauen.
5. Drey Schillingische Jahresplätze mit jährlichen 40 fl. W. M. zur Aussteuer dreyer armen Bürgers-Töchter.

Es haben demnach alle diejenigen, die auf den Genuss dieser Stiftungen einen Anspruch zu machen gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende des k. M. bey diesem Stadt-Magistrate als Patron einzureichen. Die zum Belag dieser Gesuche erforderlichen Zeugnisse sind für die Aussteuer bestimmten Stiftungen der Lauffcheine, das Armuthszeugniß, das Moralitäts, und endlich das Normalschulzeugniß, so wie auch die Ausweisung, daß sie sich in Braurständen befinden. Für die zum einjährigen Genusse bestimmten Stipendien aber das Armuths- und Moralitäts-Zeugniß.

Magistrat Laibach am 4. May 1817.

Nemtlliche Verlautbarung.

Ankündigung. (1)

Vom der k. k. Tabak- und Siegelgefälls-Administration in Illyrien wird hiermit bekannt gemacht, des am 17. May d. J. Vormittag um 10 Uhr der Ruhgenus des zum Gefälls-Amtshause in Laibach gehörigen, an der Gemeinde Illouza sub Mappa Nr. 99 liegenden Wiesen-Lotheils für das gegenwärtige Jahr 1817. an den Bestbietenden Hindangegeben werde.

Nachtlustige haben deann an obbesagten Tage und Stunde bey dieser Administration in dem Amtshause zu Laibach auf dem Schulplatze Nr. 297. im zweyten Stocke zu erscheinen, und ihre Anbothe zum Protokoll zu geben.

Laibach den 24. April 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

Beym Buchhändler Korn ist zu haben:

Medicus (Franz Pf. in Triest) Worte der Ermunterung, eine Predig, gehalten am Charfreytage den 4. April 1817. 20 Kreuzer.

Anzeige (1)

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er sein Ciocoladverlagsgewölb in das Dr. Nepeschitschische Haus am alten Markt No. 16. übertragen hat, und von 1. d. allda jedermann sowohl im Gewölb als über die Gasse mit Ciocolad bedient werden kann.

Peter Benazzi,
Ciocolade = Fabrikant.

Be k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee Neustädter Kreises, wird hiermit allgemein bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Lukas Kappan zu Pöllandel in die gerichtliche Veräußerung zweyer dem Herzogthume Gottschee unter Kelt Nr. eindienenden, zu Altsag gelegenen Untersafel, dann zweyer ebendahin unter Berg Nr. zinsbaren Weingärten zu Gutenberg und Dornachberg, sammt dabey befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche Realitäten insgesamt dem Joseph Schauer zu Altsag angehörig, und von hier aus, auf 120 fl. N. E geschätzt worden sind, wegen schuldigen 36 fl. N. E im Executions-Wege gewilliget, und hiezu 3 Versteigerungs-Tagsetzungen als am 24. May, am 24. Juny, und am 24. July 1817. jedesmahl frühe um 9 Uhr mit dem Anhang einbraumet worden, daß, wenn dieselben, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung um die Schätzung an Mann gebracht werden würden, sie bey der dritten auch unter derselben Hindangegeben werden.

Zu diesem Ende haben alle jene, welche die erwähnte Realitäten käuflich an sich zu bringen gedenken, am obbestimmten Tagen und Stunde im Orte Altsag, Gutenberg und Dornachberg zu erscheinen, wo sie dann die diesfälligen Lizitations- Bedingnisse vernehmen können. Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 29 April 1817.

Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird Jedermann zur Wissenschaft gebracht: es sey durch Delegation's-Intimation des Hochbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach ddo. 28. März 1817. Nr. 1004. durch das diesortige Bezirksgericht in die öffentliche Veräußerung des auf 97 fl. 57 kr. gerichtlich geschätzten Nachlasses, des Herrn Matthäus Etiane, gewesenen Pforrers zu Pöllandel, bestehend in Wein, Bettgewand, Sinn, Bücher, und übrigen unbedeutenden Hauseinrichtung gewilliget worden. Nachdem die diesfällige Feilbietungs-Tagsetzung auf den 23. May 1817. frühe um 9 Uhr festgesetzt worden ist; so werden alle Kauflustigen an obbestimmten Tage zur gegebenen Stunde im Orte Pöllandel zu erscheinen eingeladen; wo sie dann die betreffenden Lizitations- Bedingnisse, oder auch eher hierorts vernehmen können.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 28. April 1817.

Feilbietungs = Edikt.

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Hoosberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Louko gerichtlich aufgestellten Kurator, und Stephan Deberg Nebenvormundes des minderjährigen Jakob Louko de præs. 27. März abhin, Nr. 263. in die öffentliche Versteigerung der dem besagten Pupillen gehörigen in Wresie liegenden, dieser Herrschaft unter Kelt Nr. dienbaren, aus verschiedenen Aekern und Wiesen bestehenden 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 708 fl. 20 kr. in klingender Konvention, Münze gewilliget worden

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 14. 31. May und 14. Junn l. J. jedesmahl um 9 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze auheraumt wurden, daß, falls diese 1se Hube sammt An- und Zugehör wider bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber nicht angebracht werden konnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung gegen jedoch dießgerichtliche Qualifikation veräußertwürde.

Dessen die Kaufsußigen mit dem Vorhanze in die Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley einzusehen sind. Bezirksgericht Haasberg am 22. April 1817.

E d i k t . (1)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg in Innerfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Wolsinger in Haasberg, Spezial-Bevollmächtigten des Herrn Johann Karl Rosmann Bezirksrichter im St. Daniel im Görzer Kreise in die Exekutive Feilbietung der vom Thomas Skof, aus dem Dorfe Laase bey der am 2. Nov. 1815. abgehaltenen Lizitation als Meistbietlicher erstandenen, ehemals der Lukas Remingerischen Erben in Laase gehörigen Grundstücke Velka Schnoschet u habnim Doll, und Aker u Rupach wegen noch rückständigen Kauffschillings von 111 fl. sammt verfallenen Interessen, und Klagskosten gewilliget worden.

Da hiezu ein einziger Termin, nämlich der 29. l. M. May d. J. um 9 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß gedachte Realitäten um welches immer für einen Preis auf Gefahr, und Unkosten des Thomas Skof hindanagegeben werden, so haben alle diejenigen, welche diese obbenannten Realitäten an sich zu bringen wünschen, an dem besagten Tage in dieser Amtskanzley früh um 9 Uhr zu erscheinen, woselbst auch täglich die Verkaufsbdingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Haasberg am 1. May 1817.

K u n d m a c h u n g . (1)

Unterzeichneter, wohnhaft am Platz Nr. 12 im zweyten Stocke Gaßenseits macht hiemit bekannt, daß er nach beliebiger Mode und um die billigsten Preise, folgende Kleidungsstücke verfertigt: als von ein Kapurock oder Tract, Macherlohn 2 fl. 12 fr. mit Zugehör, das ist mit Seiden und Auflegen: — — — — — 2 fl. 54 fr.

von Beinleid	betto mit Zugehör	—	—	—	—	= 54 =
„ Gütle	betto mit detto	—	—	—	—	= 45 =
„ Mantel	betto 2 fl. 25 fr. mit detto	—	—	—	—	= 54 =

Ferner wird es seyn eifrigstes Bestreben seyn, durch schnelle Bedienung, geschmackvoll und solide Arbeit das ihm geschenkte Vertrauen sich würdig zu erhalten.

Sebastian Bergon, Kürzerl. Manneskleidermacher.

Gold- und Silber = Einlösningspreise bey dem k. k. Einlösnings = Amte zu Laibach.

Jan = und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — fr.

Jan = und ausländisches Bruch und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionmäßige Silbermünze, die Mark fein:

Jan	Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— —	unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 = 32 =
— —	unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— —	unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 = 24 =
— —	unter 8 Loth fein	23 = 20 =

Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Florian Michig in seiner Exekutionssache gegen Lukas Sellan, wegen durch Urtheil ddo. 1. Okt. 1816, behaupteten 555 fl. N. E. sammt Treibenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung des dem Exequirten gebührenden, in der Gradtscha Vorstadt unter Nr. 8. alhier liegenden, gerichtlich auf 142 fl. — W. M. geschätzten Hauses, und des ein Drittel Gemeintheils in der rakova Teusha sub Mappai Nr. 301. im gerichtlichen Schätzungswerthe von 150 fl. gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 14. April, der zweyte auf den 19. May, und der dritte auf den 23. Juny w. J. und zwar jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Stadt- und Landrechte mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn bemeldte, in die Exekution gezogene Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth, oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter ihrem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würden, wozu sohin die Kaufstüger zu erscheinen, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, die Schätzun., und die Versteigerungs-Bedingnisse in der diesseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen.

Laibach am 25. Febr. 1817.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Tagung ist kein Kaufstüger erschienen.

Verlass = Anmeldung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des hiesigen bürgerl. Wandarzten, Johann Adalbert Mader, als zu dem Verlasse seiner am 8. Nov. 1815. alhier verstorbenen Ehegattin Maria, vorhin verwitbt gewesenen Kastellig, aus Weichselburg bedingt, erklärten Erben öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte zur Erforschung des auflässigen Verlass-Passiv-Tagung auf den 19. May w. J. Vormittags um 9 Uhr vor demselben bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen sowewiß anzugeben, und selbe sohin geltend zu machen haben werden, widrigens der Verlass gehörig abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird. Laibach am 18. April 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des k. k. prov. Fiskalamts in Vertretung der frommen Stiftungen in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich der angeblich in Verlust gerathenen auf die Filial-Kirche St. Jakob zu Lischach zur Stiftung eines ewigen Lichtes lautenden, hierländig ständischen 4 o/o Aerial = Obligation Nr. 505. vom 1. Nov. 1780. pr. 400 fl. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf diese Schulobligation einen Anspruch haben zu können vermeinen, ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, u. 3 Tagen sowewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, widrigens selbe nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Ansuchen des k. k. Fiskalamts für gerödet, und kraftlos erklärt werden wird.

Laibach den 18. April 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über höchstes Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle von 21. März lezhin, dann hohes Appellations-Intimat vom Sten Erhalt, 15. dieses bekannt gemacht: Es seye in Folge Eröffnung der königlich-ungarischen Hofkanzley vom 14. Februar d. J. dem Grafen Franz Pekete v. Galantha in Ungarn

Zur Beylage Nro. 36.

wegen der auf seinen Gütern haftender großen Schuldenlast zur Sicherheit der Ansprüche seiner Mutter, und Gattin sowohl, als seiner rechtmässigen Gläubiger, und gesetzlichen Erben ein gerichtlicher Sequester Muthmaßl verhängt, und zum Administrator desselben der Herr Joseph Freyherr von Wenkheim ernannt worden. Daher dann Jedermann zu seiner eigenen Sicherheit hiemit gewarnt wird, daß kein Geldgeschäft, oder irgend ein anderer darauf Bezug habender Vertrag mit dem erdtenen Herrn Grafen bey Verkurs der Weiber, und Wichtigkeit der Verträge geschlossen werden soll. Laibach den 18. April 1817.

Konkurs = Verlautbarung. (3)

Für die Präsektorenstelle an dem k. k. Gymnasium zu Görz.

Die hohe k. k. Zentral-Organisations-Hofkommission hat mit Verordnung vom 31. v. M., S. 3. 415. den Auftrag hieher erlassen, daß für die definitiv zu besetzende Präsektorenstelle am k. k. Gymnasium zu Görz, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. für Geistliche, und von 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, ein neuer Konkurs verlaubarer werden solle.

Es haben daher die Kompetenten um diese Stelle, zu welcher praktische Schulmänner am geeignetsten sind, ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Gesuche über die erforderlichen Kenntnisse, Moralität, und übrigen Eigenschaften, so wie auch über die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache längstens bis 30. Juny d. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

W. m. k. k. K. u. Länd. lichen Gubernium Triest am 11. April 1817.

V e r o r d n u n g

des k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichts. (3)

Durch eine von der ruffisch-kaiserlichen Gesandtschaft an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley mitgetheilte Ediktal-Zitation werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die Fürstlich Dominick Radziwill'sche Verlassenschaft haben, aufgefordert, selbe bey den auf Befehl Seiner russischen kais. Majestät in Wien aufgestellten Kommission binnen des darin festgesetzten Termines, und zwar alle außer der Gränze des russischen Reiches in fremden Staaten Wohnenden binnen halbjähriger Frist bey Verlust ihrer Rechte anzumelden.

Welches, da es manchen österrösterreichischen Unterthanen daran gelegen seyn mag, von dieser Zitation in die Kenntniß gesetzt zu werden, in Gemäßheit des Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle von 12. Empfang, 26. März 1817. hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Klagenfurt den 28. März 1817.

Vermischte Nachrichten.

Kallesch zu verkaufen. (2)

Ein leichtes, ungedecktes, ein pänniges Kallesch, mit sogenannten Sprigbbögen, eisernen Federn, und einer besondern Vorrichtung zum Rade sperren vom Wagen herans, ist täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Dabey befindet sich noch eine Deichsel sammt Wage und Wagscheitern, zum zweypännig fahren.

Nahere Auskunft ertheilt hierüber Herr Sattlermeister Anton Heß, am alten Plage Nr. 17.

Führen = Vizitation zu Verarial-Bausführungen. (2)

Zufolge hochlöbl. hofkriegsräthlicher Verordnung von 28. März und hohen Jurisch-Innerösterreichischen General-Kommando Reskript vom 15. dieses, soll über die zu den Bausführungen beym Gestüt zu Osiaß, und Arnoldstein erforderliche Führen eine Vizitation in der alhierig k. k. Militär-Oberkommando Kanzley abgehalten werden.

Deren Anzahl und Bestellung bestehet täglich:

In 4 zweispännigen Wägen zu Osiach.

= 14 zweispännigen Wägen am Thauern.

= 12 zweispännigen Wägen zu Arnoldstein.

= 10 zweispännigen Wägen auf der Kirchheimer = Alpe.

Daß hiezu nur gute starke Pferde erforderlich seyen, ist vorzüglich wegen den Gebirgs- Gegenden nothwendig.

Daß Fuhrwerk dürfte ungefähr 4 Monate dauern, die diesfällige Lizitation kann für jeden der benannten Orte einzeln eingegangen werden, jedoch würde jenem, der das ganze Fuhrwerk auf allen 4 Stationen übernehmen wollte, das Vorrecht vor dem andern nur auf einen Ort sich Herbeylassenden, um den gleich angebotenen Preis zugestanden werden.

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingnissen eines Vadiums (Neu-Geld) pr. 300 fl. Konventions = Münz, die jeder Lizitant vor der beginnenden Lizitation zu erlegen hat, muß auch, nach Verhältniß des nach beendigter Lizitation sich erst bestimmen lassenden Betrags eine Kanton geleistet, und in die hiesige Kriegs = Kasse depositirt werden.

Es wird die kontrahirte prompte Bezahlung entweder in Konventions = Münze, oder in Einlöß = Scheinen nach Verlangen zugesichert, auf einen Vorschuß darf aber in keinen Fall gerechnet werden.

Endlichen wird noch bemerkt, daß es dem Aerario unbenommen bleibe, nach Thunlich- keit auch das Militär Fuhrwesen zu diesem Geschäft zu verwenden, und daß der Kontrahent nicht nur gegen diese Maß-Regel nichts einzuwenden habe, sondern vielmehr gehalten seyn solle, im Falle die für das Gestätt zu Osiach und benannte Orte, erforderliche Anzahl Militär = Fuhrwesens = Lüge etwa später noch bengeßelt werden könnten, von seinem Kontrakt gänzlich zurückzutreten.

Die diesfällige Lizitation wird den 16. May in der hierortigen Militär = Oberkommando Kanzley auf dem neuen Platz Nr. 5 im zweyten Stocke früh um 9 Uhr beginnen, und mit dem Schlag 12 Uhr Mittags beendigt.

Vom k. k. Militär = Oberkommando zu Klagenfurt den 26. April 1817.

Verlautbarung der Lizitation des Erminoritten = Klosters zu Eilly. (2)

In Folge Wohlbl. k. k. Zn. öst. Bankal. Gesäßen - Administrations - Verordnung vom 15. März d. J., Nr. 1665/710 Z. Nr. wird die öffentliche Versteigerung des Erminoritten = Klosters zu Eilly, und der dazu gehörigen Gärten, und anderen Gebäude mit all der Rechten und Lasten — wie solche von dem Bankal. Aerario bisher besessen worden sind, hiemit bekannt gemacht:

Diese Realität ist einer löbl. Landschaft in Steuer mit jährlichen 30 fl. 27 fr. Contribu- tionale dienstbar, und ganz Laudemial frey; die übrigen Nebengebühren aber sind mehr oder weniger zugesällig, und nie bedeutend.

Selbe besteht:

a) Unter der Erde in einem Keller mit 4 Abtheilungen.

b) Zu ebener Erde in einem gewölbten Haupteingange, und kleinem Vorsaale, 12 verschiedenen gewölbten, und ungewölbten Gemächern, 1 gewölbten Getraidkasten, dem von der Kirche getrennten Präshyterium, dem gewölbten Kreuzgange längs der Kirche, einer gewölbten Loretto = Kapelle, gewölbten Küche, und rings um das Innere des Gebäudes in dem göttlich gewölbten Kreuzgange.

c) Im ersten Stockwerke:

In 25 größern, und kleinern Gemächern, und Sälen mit dem sich herumziehenden Kreuzgange.

d) Im zweyten Stockwerke.

In 9 verschiedenen Gemächern.

Im rückwärtigen Hofe.

1 Gebäude mit einer offenen, und zwen gesperrten Abtheilungen mit Ziegeln eingedeckt.

1. eingezäunter Zugsbrunn.

1. gebläbte Eisgrube.

Ferners befindet sich dabey

e) Ein großer Küchengarten hinter dem Kloster 974 Quadrat Klafter messend von vortreflicher Glebe.

f) Ein kleiner Garten 301 Quadrat Klafter messend, darin eine Ziegelgemauerte Einzaj- und Waschküche.

Weiters mißt der Terrain von dem Hauptthore der Kirche 60, der Hof hinter dem Convente 370 und das Kreuzgang-Gartl 80 Quadrat Klafter, alles zusammen aber 1 Foch, 185 Quadrat Klafter.

Die Gärten sind rings mit Mauern und Gebäuden der anwohnenden Bürger zc. eingeschlossen. Die Bretterbedachung — Toppel- und Fußböden, Thüren und Fenster haben zwar durch den ausgehaltenen Brand gelitten, jedoch kann noch so manches vortheilhaft benützet werden.

Die Lizitation dieser eben beschriebenen Realitäten wird hiemit auf den 20. May d. J. um 8 Uhr früh bis 12 Uhr Vormittags mit Vorbehalt der hohen Ratifikation festgesetzt, der Ausrußpreis pr. 4764 fl. angenommen, und in der dortigen Zoll-Registars-Kanzley abgehalten werden, woben man noch erinnert, daß der Meistbietende das Drittel des ausgefallenen Kaufschillings gleich nach der Lizitation und Unterfertigung des Kaufs-Kontraktes; die übrigen 2 Drittheile aber nach erfolgter Kontrakt-Ratifikation, und bey Übergabe der gesammten Realität bey der Zoll-Registars-Cady baar zu erlegen habe; dann daß das nach der Lizitation vom Meistbiether erlegte Drittel des Kaufschillings für das Ararium verfallen sey, wenn der Meistbiether vor der Ratifikation vom Kaufe absehen wolle.

Vom k. k. Bankal-Inspektorate Warburg am 14. April 1817.

Verloß - Anmel dung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaften Untertürn und Kastenbrunn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verloß des am 14. Jänner 1817. zu Untergaunm-ling Haus Nr. 17. verstorbenen Kaspar Beszeg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Anfor-derung zu machen gedenken, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 23. May d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichts-Kanzley angeordneten Loszahlung sogleich anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als in widrigen dieser Verloß abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 23. April 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp, wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht; Es sey mit Dekret ddo. 11. April l. J. Nr. Exh. 1961. des Hochtbl. k. l. Stadt- und Landrechtes in Krain als Abhandlungs-Instanz des verstorbenen Valen-tin Peternel gewesenen Pfarrers und Dechans zu Mötling, in die gerichtliche Verstei-gerung, der zu dessen Verlassenschaft gehörigen Faberische, als verschiedener Hausgeräthung, Leibeskleider, Wäsche, Leder, und Leinwand, Wem, Mayerrüstung; eines Pferdes und einer Melkflühe, dann 206 Stücke theils lateinischer, theils deutscher, und italienischer Bücher im gesammten Schätzungsbeitrage pr. 627 fl. gegen sogleich baare Bezahlung ge-williget, und zu dieser Versteigerung der 16. May d. J. bestimmt worden, wozu die Konsumtigen Frühe um 9 Uhr in der Provisoy zu Mötling zu erscheinen vorgeladen werden. Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 28. April 1817.

Feilbietung - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Fendenthal wird hiemit bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Obresa k. l. Postmeisters von Loitz wider Joseph und Helena Schwabl von Blat na hresouza wegen schuldigen 200 fl. C. M. sammt Zin-teressen und Ankosten in die exekutive Feilbietung der diesen Letztern gehörigen zu Blat na hresouza liegenden, dem Gute Strobelhof unter Kelt. Nr. 45. und 46. diinstbaren

halben und viertel - Kanfwechshube im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 1838 fl. gewilliget worden.

Da nun hiezü drey Termine, und zwar für den ersten der 10. März, für den zweyten der 10. April, und für den dritten der 10. May d. J. jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der zu versteigernden Realitäten mit dem Besatze bestimmt wurden, daß, wenn diese weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung, Tagesatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die Kaufstüctigen an den ersgedachten Tagen und Stunden am Orte der Versteigerung zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs - Bedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Freudenthal am 10. Febr. 1817.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerung ist kein Kaufstüctiger erschienen.

Zeitvertheilungs - Conto. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit öffentlich kundgemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Moxez, von Oblot de præs. 10. l. M. April Nr. 279. wegen schuldigen 138 fl. dann Interessen und Gerichtskosten in die exekutive Versteigerung der dem Georg Eschentspar von Brunn gehörigen, dieser Herrschaft unter Nekt. Nr. 285. dienstbaren, aus verschiednen Acker- und Wiesen bestehenden, 200 fl. in klingender Konvention - Münze gerichtlichen geschätzten 153 Hube sammt An und Zugehör gewilliget worden.

Da nun hiezü drey Termine, nämlich der 5. May, 6. Juny, und 7. July l. J. jedesmahl um 9 Uhr früh im Markte Brunn mit dem Besatze anberaumt wurden, daß, falls obangeführt Realit. weder bey der ersten noch zweyten Zeitvertheilung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Dessen die Kaufstüctigen mit dem Anbange in die Kenntniß gesetzt werden, daß die diesfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 19. April 1817

B a d = N a c h r i c h t (3)

Unterzeichneter macht allen (P. T.) Badgästen bekannt, daß in dem Hochfürstlichen Wilhelm Auersbergischen Mineral - Bad in Unterfrain nächst Neustadt den 1. May die Bad - Kur anfängt, und solches wie schon bekannt, auf das beste und reinlichste eingerichtet ist, so auch wegen guter, gesunder Kost und sichten Weinen gesorgt worden, nur wird gebetten, wegen Bestellung der Zimmer die Preise direkte nach Eöplitz über Neustadt zu adressiren.

Eöplitz den 23. April 1817.

Matthias Schwinger,
Bad - Pächter.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Bey der Pfarr St. Ruprecht im Dekanate Tressen ist der Refiners - Organisten, und Schul - Lehrerdienst, dessen Einkommen bey dem Herrn Ortsparroer erfragt werden kann, erlediget. Jene daher, welche besagte Anstellung zu erhalten wünschen, und sich über ihre allseitige Dienstesfähigkeit mit Zeugnissen auszuweisen vermögen, werden angewiesen, ihre eigenhändig geschriebenen an die k. k. Domänen - Administration stylisirten mit den nöthigen Belegen versehenen Bittgesuche bey dem Herrn Dekan und Schuldistrikts - Aufseher zu Tressen binnen 4 Wochen einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorium. Laibach am 25. April 1817.

Wohnung zu vergeben. (3)

Im Hause Nr. 17. in der Gradtscha Vorstadt sind 3 Zimmer mit oder ohne Einrichtung, dann 5 niedere Zimmer mit Küche re. re. zu vergeben. Das Nähere ist bey Michael Pflack an deutschen Platz Nr. 205. zu erfragen.

Vorladung = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf in Oberkrain wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht: Es sey Herr Franz de Paulo Mulley diesortigen Bezirksrichter ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen; es werden daher alle jene, die auf des genannten Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde, als Erben oder als Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, am 27. May l. J. frühe um 10 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Forderungen rechthältig darzuthun, als im Wibrigen der Verlaß ohne weiters ordentlich abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Münkendorf am 24. April 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, es seye über Anlangen des Michael Hisinger von Neumarkt in seiner Exekutionssache wider die Eheleute Joseph und Josepha Sögel, wohnhaft zu Neustadt in die öffentliche Feilbiethung des diesen letztern gehörigen zu Neustadt unter Nr. 117. gelegenen, auf 2000 fl. geschätzten Hauses gewilliget worden.

Da nun zu dieser Feilbiethung drey Termine, und zwar der erste auf den 21. May, der zweyte auf den 25. Juny, und der dritte auf den 25. July d. J. jedesmahl um 3 Uhr Nachmittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachtes Haus weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungstagsfahung um den Schätzungwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde; so werden hiezu die Kaufastigen mit dem Anhang zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen frey stehe die Verkaufs-Bedingnisse in der diesgerichtlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Umständen einzusehen.

Bezirksgericht Neustadt am 19. April 1817.

Konkurs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krennberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Matthäus Wertschun, Besitzer einer Kaufrechtshube zu Radomle gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis 7 July 1817. die Anmeldung seiner Forderungen in Gestalt einer förmlichen Klage wider den einwizlich aufgestellten Vertreter der Matthäus Wertschunis Konkursmasse Hr. Leopold Krenn Oberrichter der Hauptgemeinde Krennberg zu Aich bey diesem Gerichte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden, um so gewisser zu erweisen, als nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens, des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut

des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwann in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeschindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würde.
Bezirksgericht Kreutzberg am 27. April 1817.

Anzeige. (2)

Es sind bey 17 — 18 Centen rohen Honig zu verkaufen. Liebhaber besieben sich beyrn weißen Rößel zu melden.

Nachricht. (3)

Der Unterzeichnete der im verfloßenen Jahre mit hoher Erlaubniß ein Frag- und Rundschäfts-Comptoir eröffnete, und die große Bequemlichkeit für Jedermann durch öffentlichen Druck anzeigte, nimmt sich die Ehre auch dieses Jahr nicht nur allein die Bewohner Krems, sondern auch die der benachbarten Provinzen zur bessern Freinübergreifung der Geschäfte auf seine thätige Unternehmung aufmerksam zu machen, und glaubt das verehrungswürdige Publicum durch die kurze Zeit vollkommen überzeugt zu haben, wie groß die Bequemlichkeit für jedermann ist, einen Central-Punkt zu wissen, wo alles abgesetzt oder erhalten werden kann.

Jedermann, der Gelder ausleihen, verwechseln, oder anderes erkaufen, der Häuser, Meublen und Producten erkaufen wollte, der Dienste oder Quartier sucht, der für Studierende um Kost und Lehre besorgt ist, der was immer für Waaren (verbotene ausgenommen) in Commission zum Verkauf geben will, der Reisen zu machen hat, und einen Gesellschaftler sucht; kurz alles jenes, was Menschen an sich bringen, oder an Mann zu bringen wünschen, können in diesem Frag- und Rundschäfts-Comptoir Vormittag von 10 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen, in dem Hause No. 233 zu ebener Erde im Gewölb vorgemerkt werden.

Ueber jede der obigen Anfragen hat sich sonach die betreffende vorgemerkte Parthen in einigen Tagen bey diesem Frag- und Rundschäfts-Comptoir um das Verlangte und Gewünschte neuerdings zu erkundigen, wo demselben sogleich mit aller Bereitwilligkeit der Ort und Nahme angedeutet werden wird, wo das Gesuchte oder Verlangte zu erhalten, oder das zu vergebende angebracht werden könne.

Dabey ist der Unterzeichnete auch bereitwillig für Jedermann die Unterhandlung zu machen, wo es sich um um eine Summe Geld oder was immer handeln wird.

Damit aber nicht wegen Kürze des Zeitraumes die Unmöglichkeit eintrete, mit Bereitwilligkeit dienen zu können, so ersucht er daher Jeden, der was sucht, oder an Mann bringen will, eine etwas frühere Zeit zur Anfrage zu wählen, damit der Zweck des Comptoirs entsprechend, und Jedermann hinlänglich gedient werden möge.

Der unbedeutende Eigennuß, mit welchem der Unterzeichnete seine Dienste anträgt, soll seine Lebensstage fristen, und wird wohl nach der Überzeugung derjenigen selbst, die ihm schon die Ehre ihres Zutrauens schenkten, das schnellere Zusammenwirken keineswegs hindern können; darum empfiehlt er sich allen mit dem Versprechen, daß er öfters die Verzeichnisse des Suchenden und des Vergebenden durch die Zeitung bekannt machen wird, um alle Mittel aufzubieten, mit der größten Bereitwilligkeit und Schnelligkeit bedienen zu können.

Folgendes Verzeichniß legt er hiermit vor, und erinnert, daß Briefe an das Comptoir postfrey einzusenden sind.

Zu vergeben oder zu erhalten ist:

Quartiere mit 1, 2, 5 und 6 Zimmer, möblirte Monatzimmer; alte und neue Einrichtungen; eiserne Bettstatt, eiserne Kassetten, groß und klein; Fortepiano, Geige, Flöte; moderne Stockuhren; feinerer Zapfisch; Zinngeschirr verschiedener Gattung; schöne Zim-

mer = Spalier auf Leinwand und Papier; verschiedene Lerchen-, Pfosten- und Doppelflinten.

Männliche Dienstsuchende: Verwalter auf eine Herrschaft, Amtschreiber, Lehrer fürs Zeichnen und Schreiben; Kanzley-Diener, Hausknecht, Hausmeister, Bediente, Commis zur Spezerey und Schnitthandlung, Praktikanten und Lehrlingen, Kutscher, Haus- und Brennrechte, Kammerdiener.

Weibliche Dienstsuchende. Kammerjungfer, Studienmädchen, Köchin, Küchenmagd, Kindesmagd.

Realitäten: Gilt, Gut, Herrschaft, Post mit Realitäten, Häuser mit und ohne Garten zu verkaufen; Bleibergwerk mit 6000 fl. zu verkaufen, oder mit 3000 fl. in Compagnie zu creten.

An Wägen und Pferden. Alte und überführte Reise-Wägen, auf 2 und 4 Personen, Batare, neue und alte, ein- und zweispännige Kalesche mit und ohne Dach, eine moderne Pritschka auf 4 Federn, mit feinem blauen Tuch gefüttert, 2 Branne, 2 Schimmel, ein einspänniges Pferd, platirte Pferdgeschir, Sattel und Zeug.

An Früchten: Weizen, Halbfrucht, Kafurak, Hirz, Haber, Gerste.

Auch sind zu haben, Scheine, Zwanziger, Aerial-Obligationen und Transferten, Halsketten von Gold, eiserne Bitter, Feuerschwämme roh und gebeizt in Vbgen, Silber-Bestecke, Caffee- und Kaffeelöffel, verschiedener Schmuck, alter Piccolit die Maß 2 fl. die Bouteille 45 fr., feine Haus-Leinwand.

Gesucht wird:

Kapital gegen Pupilar-Sicherheit, Wechsel v. Wien, Triest, Auspurg, Zwanziger, Kronthal, halbe Laubthaler, bayerische Groschen, Kupfer 6 Kreuzerstück, einspänniges Kalesch auf 4 Federn, Wachs, Knoppern, Pottasche, gedörrte Zwetschgen, ein brillantener oder diamantener Rosenring, Balvasors-Krone, goldene Repetir-Uhr.

Zeilbiethungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Joh. n. Hofschedar von Radlog wider Lorenz Gradischer im Dorfe Thall, in der Lokalie Noob, wegen vermög gerichtlichen Vergleich vdo 5. April 1815. ad Just. Nr. 68. schuldigen 152 fl. 54 fr. in die öffentliche Zeilbiethung der dem Schuldner eigenthümlich gehörigen, im Dorfe Thall gelegenen, der Grafschaft Auersberg dienstbaren auf 500 fl. Augsb. Kur. gerichtlich geschätzten 18 Kau-rechtshube, und der dazu gehörigen Sag- und Mahlmühle, bestehend in 2 Laufen, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine und zwar der erste auf den 1. April, der zweyte auf den 5. May und der dritte auf den 2. Juny l. J. mit dem Beyfaze bestimmt worden sind, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten, noch bey der zweyten Zeilbiethungs-Tagsatzung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so werden alle jene, welche gedachte Realitäten gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedächten, an besagten Tagen früh von 9 — 12 Uhr im Orte Thall zu erscheinen vorgeladen.

Die dießfälligen Kaufsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Anm. Bey der ersten Zeilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Grafschaft Auersberg am 20. April 1817.